



Informationsblatt Kantonale Mutterschaftsbeiträge

Grundsatz

Der Kanton Zug gewährt Frauen bei Mutterschaft während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie einer solchen Hilfe bedürfen.

Zeitpunkt der Bezugsberechtigung

Ordentliche Mutterschaftsbeiträge werden in der Regel nach der Geburt ausgerichtet. Ausserordentliche Mutterschaftsbeiträge können bei einer Notlage schon sechs Monate vor Geburt ausgerichtet werden (Art. 3 Abs. 2, Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge).

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge hat eine Frau, die selber, oder deren Ehemann, seit mindestens einem Jahr im Kanton Zug wohnt und welche die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen. Die Karenzfrist entfällt gegenüber Zuzügerinnen aus Kantonen und aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die Gegenrecht halten und vergleichbare Leistungen gewähren.

Höhe und Dauer der Mutterschaftsbeiträge

Der Betrag entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Lebensbedarf und dem anrechenbaren Einkommen, berechnet auf einen Monat. Der Betrag für eine allein stehende Mutter, die zusammen mit dem Vater des Kindes in einer Wohn-, Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft lebt, wird gleich berechnet wie ein Ehepaar. Er wird in der Regel während eines Jahres ausgerichtet. Der Differenzbetrag wird auf die nächsten 50 Franken aufgerundet. Verändern sich die Einkommensverhältnisse während der Bezugszeit, wird der Betrag entsprechend angepasst.

Organisation

Wer Mutterschaftsbeiträge beansprucht, hat ein Antragsformular wahrheitsgetreu auszufüllen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug, Frau Béatrice Isler, Industriestrasse 24, Postfach, 6301 Zug, die verlangten Unterlagen bis spätestens sechs Monate nach der Geburt einzureichen.

Das Antragsformular kann bei der oben genannten Adresse, bei den Gemeindekanzleien und den öffentlichen und privaten Beratungsstellen bezogen werden.

Arbeitslosenkasse

Januar 2007